

Das Christentum hat in Korea heute eine Chance. Seine Ausbreitung ist aber auch bedroht, nicht nur von außen, sondern auch von innen. Wir haben hier wieder einmal einen Beweis dafür, daß eine Missionskirche nicht aufhört, eine solche zu sein, wenn die Hierarchie eingerichtet ist. Die Kirche Koreas hat den entscheidenden Teil ihrer Verchristlichungsaufgabe noch vor sich, und sie kann ihn nicht erfüllen ohne die Hilfe der altchristlichen Kirchen.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Beitrag der österreichischen Katholiken für Missions- und Entwicklungshilfe 1964/65

Für das Jahr 1964/65 beträgt die Leistung der österreichischen Katholiken für Missions- und Entwicklungshilfe wieder wie für 1963/64 an die 55 Millionen Schilling (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 513 ff.). Nachdem die Gesamtsumme in den Jahren 1961/62 und 1962/63 jeweils 50 Millionen Schilling ausmachte, dürfte mit einem Betrag von 50 bis 55 Millionen jährlich eine Grenze der Leistungsfreudigkeit der österreichischen Katholiken erreicht sein.

Der größte Teilbetrag entfällt auf die päpstlichen Missionswerke: 19,3 Mill. (Kalenderjahr 1964). Die Zahlen für 1963 und 1962 lauteten: 19,0 und 14,55 Mill. Der größte Teil der 19,3 Mill., nämlich 18,7, wurde an die Zentrale der Päpstlichen Missionswerke in Rom überwiesen, der Rest an verschiedene Missionsgebiete.

Die Aktion der Katholischen Männerbewegung „Bruder in Not“ wurde diesmal nur in 4 Diözesen durchgeführt. (Wien sammelte für das neu zu errichtende „Zentrum des Laienapostolates“, Klagenfurt für verschiedene sozial-caritative Anliegen der Diözese, St. Pölten und Eisenstadt verschmolzen die Aktion der Männerbewegung mit dem „Familienfasttag“). Trotz dieser Einschränkung wurde ein Betrag von 10,4 Mill. erreicht (1963/64 12,4 Mill.). Dieser Betrag verteilt sich auf folgende Diözesen und Zwecke: Die Diözese Innsbruck, die bekanntlich auch Vorarlberg einschließt, brachte die größte Summe auf, nämlich 5,55 Mill. Die Diözese verwendet die Summe für zwei Hauptprojekte von je 2 Mill.: die Vollendung eines von der deutschen „Misereor-Aktion“ begonnenen Jugendzentrums in Hongkong, wo derzeit 120 Flüchtlingskinder und bald 250 betreut werden; und für die Auswärtigen-Station auf der Insel Sorokdo in Korea, und verschiedene kleine Projekte. Die Erzdiözese Salzburg sammelte 1,67 Mill. für die Errichtung von Kirchen, Kinder- und Altersheimen in den bolivianischen Diözesen Chiquito (Bischof Rosenhammer) und Cochabamba (Bischof Senner). Die Diözese Linz sammelte 1,56 Mill., von denen ein Teil gleichfalls der Diözese Chiquito zum Bau einer Landwirtschaftsschule und Handwerkerschule, der andere Teil Bombay zum Aufbau einer Handwerkerschule zugute kommen. Graz brachte 1,64 Mill. auf, die zur Ausbildung und Entsendung von Entwicklungshelfern verwendet werden.

Erträge des Familienfasttags

Der „Familienfasttag“, der von der Katholischen Frauenbewegung durchgeführt wird — spürbare Reduzierung der Ausgaben von Essen und Trinken an einem bestimmten Freitag in der Fastenzeit — erbrachte 9,1 Mill. (1963/64 8,8 Mill.). Hier steht Oberösterreich an der

Spitze der Gebefreudigkeit mit 2,3 Mill., gefolgt von Wien mit 2,13 Mill. Die Summe dient der Fortsetzung der bereits seit vielen Jahren laufenden Beihilfe für Südkorea zur Förderung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Ausbildung. Neue Werke sind die elektrotechnische Mittelschule in Suwon und Studentenheime in Söul und Taegu. Im übrigen werden die vielen bereits begonnenen (und in den früheren Berichten genannten) Werke weiterausgebaut, u. a. die Landwirtschaftsbetriebe in Pusan und Taegu, eine technische Mittelschule in Pusan, eine Strickwarenfabrik und eine Krankenschwesternschule in Söul. Ferner werden für ca. 100 koreanische Studenten auf Mittel- und Hochschulen in Korea selbst Stipendien bereitgestellt. Ein neuer Versuch erfolgte in Paksane in Laos: ein Heim für Jugendliche, ein Sägewerk und eine Tischlerschule. Die große Zahl von begonnenen und weitergeführten Projekten ist natürlich nur möglich, weil Lebenshaltung und Löhne in den Entwicklungsländern wesentlich niedriger sind.

Zu dieser Summe kommen noch (im Kalenderjahr 1964) 630 000 S der Katholischen Frauenbewegung für Stipendien an afro-asiatische Studenten in Österreich sowie 900 000 S des Afro-Asiatischen Institutes für den gleichen Zweck.

Einen großen Erfolg brachte wieder das Dreikönigssingen der Katholischen Jungschar mit 10,5 Mill. (1963/64 9,28 Mill.). Etwa ein Drittel der Summe entfällt auf den Bau einer Bischofskirche in Sumbawanga, Tanganjika, und die Errichtung von Pfarrgebäuden in der koreanischen Stadt Taegu, das übrige auf eine große Zahl kleinerer und mittlerer Vorhaben, die zu bestimmen Sache der einzelnen Diözesen ist.

Von der Auslandshilfe der österreichischen Caritas entfielen 1,2 Mill. auf eigentliche Entwicklungshilfe, wovon ein Großteil für die Diözese Reconquista (Brasilien) bestimmt wurde. (Große Summen hat diesmal die Katastrophen-Hilfe gefordert, die hier außer Betracht bleibt.)

Auch die MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) kann auf beträchtliche Leistungen hinweisen. Von ihrer Gesamtleistung an Fahrzeugen für die Missionen in Höhe von 2,75 Mill. entfallen 1,9 Mill. auf Mittel, die sie selbst aufbrachte, zum großen Teil aus Spenden der Autofahrer für unfallfrei gefahrene Kilometer (0,8 Mill. stammen vom Ergebnis des Dreikönigssingens).

Wieder muß, wie in früheren Berichten, auf die Leistungen einzelner Pfarreien und Organisationen hingewiesen werden, die an keine Zentrale gemeldet werden und daher in keinen Gesamtbetrag zusammengefaßt werden können.

Personelle Entwicklungshilfe

Neben der materiellen Entwicklungshilfe steht die personelle, die wesentlich von der Katholischen Landjugend (KLJ) getragen wird. In Betracht kommen nur junge Leute mit abgeschlossener Berufsausbildung (Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie), die sich auf 3 Jahre verpflichten. Sie werden in Klausenhof (Westfalen) oder Freiburg i. Br. ausgebildet und erhalten während ihres Einsatzes bloß ein Taschengeld von monatlich umgerechnet 500 S sowie eine in Österreich von der KLJ einzuzahlende Rücklage von ebenfalls 500 S monatlich plus Sozialversicherungsbeiträge.

Das erste große Werk begann 1961 mit dem Bau des Katechistendorfes Matai in der Diözese Karema (Tanganjika), um den Mangel an Priestern durch Laienreligionslehrer auszugleichen. Vier Entwicklungshelfer, zu

denen bald ein fünfter kam, begannen ihre Arbeit als Landwirt, Maurer, Schlosser, Krankenschwester und Hauswirtschaftslehrerin. Im Frühjahr 1965, nachdem das erste Team zurückgekehrt und durch ein neues ersetzt war, konnten in Matai 24 Wohnungen für die angehenden Katechisten — in Betracht kommen nur verheiratete Männer, da nur diese das nötige soziale Prestige haben —, die Lehrerwohnungen, das Schulgebäude sowie eine Musterfarm feierlich eingeweiht werden.

Derzeit befinden sich 38 Entwicklungshelfer (29 junge Männer und 9 junge Frauen) im Einsatz. Sie verteilen sich auf folgende Länder: Afrika: Tanganjika 9, Zentralafrikanische Republik 1, Nigeria 2, Obervolta 1, Südafrika 2. Asien: Indonesien 2, Korea 1 (dort sind auch noch mehrere Österreicherinnen als Krankenschwestern tätig). Ozeanien: Neuguinea 2. Lateinamerika: Bolivien 11, Brasilien 5, Guatemala 2.

Zurückgekehrt nach dreijährigem Einsatz sind 7, in Ausbildung befinden sich 12. Die Zahl der Anmeldungen liegt hoch, so daß für die Zukunft mit einem stärkeren Einsatz zu rechnen ist.

Zum Entwurf des neuen Familien-gesetzbuches in Mitteldeutschland

Am 15. April 1965 veröffentlichte das SED-Zentralorgan „Neues Deutschland“ den neuen Entwurf des „Familiengesetzbuches der DDR“, der aus einer Präambel und 111 Paragraphen besteht und 14 engbedruckte Seiten (DIN A 4) füllt. Seitdem findet in Mitteldeutschland eine von oben gesteuerte Diskussion über den Entwurf des Familiengesetzbuches statt, an der im Vergleich zu sonstigen Kampagnen mehr Menschen interessiert teilnehmen und die entgegen ursprünglichen Erwartungen bis jetzt noch nicht abgeschlossen ist. Bisher galt auch in Mitteldeutschland im Familienbereich das BGB, das allerdings durch verschiedene Verordnungen und „Rechtsgrundsätze“ teilweise schon modifiziert war.

Bereits 1954 wurde jedoch schon ein Entwurf eines Familiengesetzbuches vorgelegt und zur Diskussion gestellt. Damals erhoben die Kirchen schwerwiegende Bedenken, und auch breite Kreise der Bevölkerung waren mit der geplanten Neugestaltung des ehelichen Güterrechts unzufrieden. Die SED-Führung veranlaßte damals den Abbruch der Diskussion, verzichtete auf die gesetzliche Fixierung des Entwurfs und beschränkte sich darauf, Teilfragen durch neue Verordnungen zu regeln.

Familie und „sozialistischer Mensch“

Wie die Justizministerin, Dr. Hilde Benjamin, auf der Pressekonferenz am 14. April 1965 ausführte, basiert der neue Entwurf des Familiengesetzbuches auf entwickelten sozialistischen Produktionsverhältnissen und berücksichtigt, daß über 70% aller Frauen bzw. 60% aller verheirateten Frauen mit Kindern berufstätig sind.

Im neuen Entwurf wird nach außen versucht, den Eindruck einer familienfreundlichen Einstellung zur Schau zu stellen. Die althergebrachten Formen von Ehe und Familie sollen mit sozialistischem Inhalt gefüllt und als kleinste Gemeinschaften in das große Kollektiv der sozialistischen Gesellschaft integriert werden. Das Familiengesetzbuch soll dazu beitragen, auch im familiären Bereich möglichst umfassend die Formung des „sozialistischen Menschen“ zu gewährleisten.

Im Entwurf des Familiengesetzbuches wird davon aus-

gegangen, daß beide Ehepartner berufstätig sind und die Frau auch im täglichen Leben vollkommen gleichberechtigt sein muß. Die Ehegatten sollen daher ihre Beziehungen so gestalten, „daß beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können“ (§ 2). „Beide Ehegatten müssen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushaltes tragen. Die Ehegatten sind verpflichtet, die Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann“ (§ 10, Abs. 1). In „kameradschaftlicher Rücksichtnahme und Hilfe“ soll der Ehegatte seinen noch nicht berufstätigen Partner unterstützen, wenn sich dieser entschließt, beruflich tätig zu werden, sich weiterzubilden und gesellschaftliche Arbeit zu leisten (§ 10, Abs. 2).

Beschränkung der Erziehungsmöglichkeiten

Beruf und gesellschaftliche Betätigung sollen also in der gesellschaftlichen Wertung vor den Pflichten der Frau und Mutter stehen, und dem Mann werden die Übernahme von Haushaltspflichten und die Tolerierung der Berufsarbeit und der beruflichen Qualifizierung der Ehefrau zur gesetzlich fixierten moralischen Pflicht gemacht.

Durch die starke Förderung der Frauenarbeit werden naturgemäß die Erziehungsmöglichkeiten der Eltern beschränkt. Alle schönen Worte über ihre Erziehungsverantwortung können nicht darüber hinwegtäuschen, daß berufstätige Eltern objektiv nur Hilfsfunktionen neben der vorwiegend staatlichen Erziehung in Kinderkrippe, Kindergarten, Schule und Hort ausüben können. Durch die starke Förderung der Frauenarbeit wird die Familie ihres ruhenden mütterlichen Pols beraubt und ist vorwiegend nur Wirtschafts- und Schlafgemeinschaft.

Die Normen der sozialistischen Moral bilden die Grundlage für die Beziehungen zwischen den Eheleuten und für die Kindererziehung. Im § 3 wird den Eltern die Pflicht auferlegt, „in engem Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ihre Kinder zu . . . Erbauern des Sozialismus zu erziehen“. Insbesondere der § 42 ist als Richtlinie für die elterliche Erziehung sehr bedeutsam:

„(1) Die Erziehung der Kinder ist eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern, die dafür staatliche und gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung finden.

(2) Der Sinn der Erziehung der Kinder besteht in ihrer Heranbildung zu geistig und moralisch hochstehenden, körperlich gesunden Persönlichkeiten, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten. Durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten und durch eigenes Vorbild erziehen die Eltern ihre Kinder zur sozialistischen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zur Solidarität, zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus.

...

(4) Die Eltern sollen bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und zur Gewährleistung einer einheitlichen Erziehung eng und vertrauensvoll mit der Schule, anderen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, mit der Pionierorganisation und der Freien Deutschen Jugend zusammenarbeiten und diese unterstützen.“ („Neues Deutschland“, 15. 4. 1965.)

Im gesamten aus 12 Paragraphen bestehenden Abschnitt über „Die elterliche Erziehung“ wird im wesentlichen nur das Erziehungsrecht betont und vom Sorgerecht nicht gesprochen. Selbst bei Ehescheidungen spielt die Erziehung die entscheidende Rolle. Im § 25 heißt es u. a.:

„Im Scheidungsurteil entscheidet das Gericht, welchem der Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht für die minderjährigen Kinder übertragen wird. Maßgeblich für die Entscheidung ist ausschließlich die Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung der Kinder.“

Scheidungsverfahren

Auf dieser Grundlage können in einem Scheidungsprozeß — wie schon in den letzten Jahren vielfach praktiziert — dem für eine kommunistische Jugenderziehung besser geeigneten Ehepartner (ungeachtet etwaiger Schuld) die Kinder zugesprochen werden.

Im übrigen kann auch das Gericht den Eltern das Erziehungsrecht entziehen, wenn ihnen ein nicht näher definiertes schweres schuldhaftes Versäumnis ihrer Erziehungspflicht (vgl. §§ 50 und 51) zur Last gelegt werden kann. In einem totalitären kommunistischen Staat stecken in solchen nicht näher präzisierten Festlegungen echte Gefahren, weil diese zu gegebener Zeit eine sehr engherzige willkürliche Auslegung und Anwendung finden können.

Der neue Gesetzentwurf übernimmt im wesentlichen die bisherigen Vorschriften über Ehescheidung nach der Eheverordnung von 1955, wonach in Scheidungsverfahren kein Schuldspruch mehr gefällt wird. Eine Ehe kann auch nur geschieden werden, „wenn ernstliche Gründe vorliegen, durch die die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat“ (§ 24). Die SED ist als staatstragende Partei an einem möglichst dauerhaften Bestand der Familien ohne Zweifel interessiert. In der Präambel des Entwurfs des Familiengesetzbuches wird die Ehe als eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft charakterisiert, und im § 24 heißt es u. a.:

„Die sozialistische Gesellschaft verurteilt ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe. Der Staat schützt die Ehe und hilft bei der Überwindung und Lösung auftretender Konflikte. Er stützt sich dabei in geeigneter Weise auf gesellschaftliche Kräfte.“

In Ehekonflikte können sich also künftig — wie es vielfach schon erprobt wurde — gesellschaftliche Kräfte (Brigaden, Hausgemeinschaften bzw. Kommissionen) einschalten und die Angelegenheit öffentlich vor dem Kollektiv erörtern. Offenbar soll damit ein wirksamer gesellschaftlicher Druck ausgeübt werden, um Konflikte zu bereinigen, die Ehepartner zu erziehen und leichtfertigen Ehescheidungen vorzubeugen.

Vermögensrechtliche Regelungen

Auch in vermögensrechtlicher Hinsicht enthält der Entwurf des Familiengesetzbuches verschiedene neue Festlegungen. Unter dem Aspekt „konsequent-extremer“ Gleichberechtigung sind bei Scheidungen Unterhaltszahlungen in der Regel nur dann bis zu zwei Jahren gerechtfertigt, wenn der geschiedene Ehegatte wegen einer Krankheit, der Sorge für die Kinder oder aus anderen Gründen nicht fähig ist, sich durch eine Arbeit oder aus sonstigen Mitteln selbst zu unterhalten.

Grundsätzlich sollen die Ehegatten in Vermögensgemeinschaft leben. Zwar wird in § 14 zunächst eine abweichende vermögensrechtliche Vereinbarung der Ehegatten, die schriftlich fixiert sein soll, für zulässig erklärt, jedoch wird dann sogleich der Vereinbarungsspielraum eingegrenzt: „Über Sachen des gemeinschaftlichen Vermögens, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen oder überwiegend gemeinsam genutzt werden, können keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.“ Als persönliches Eigentum gilt nur, was jeder Ehegatte einbrachte, was ihm während der Ehe als Geschenk, Aus-

zeichnung oder Erbe zufiel bzw. was zu seinen persönlichen Bedarfsgegenständen gehört, „soweit nicht ihr Wert, gemessen am gemeinschaftlichen Einkommen und Vermögen, unverhältnismäßig groß ist“ (§ 13, Abs. 2). Was während der Ehe erarbeitet wurde, gilt als gemeinsames Eigentum des Ehepaares. Verfügungen über das gemeinschaftliche Vermögen sollen die Ehegatten im beiderseitigen Einverständnis treffen. „Gegenüber Außenstehenden kann jeder Ehegatte die Gemeinschaft allein vertreten. Über Häuser und Grundstücke können die Ehegatten nur gemeinsam verfügen“ (§ 15, Abs. 1).

Für persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten haftet neben dem persönlichen Vermögen des betreffenden auch das gemeinsame Vermögen (§ 16), aber nicht das persönliche Vermögen des anderen. Nur wenn bei dieser Regelung eine Schädigung des anderen Ehepartners und der Kinder erfolgt, kann der geschädigte Partner bei Gericht die Aufhebung der Vermögensgemeinschaft bei Fortbestehen der Ehe beantragen (§ 41). Nur so kann eine Gütertrennung herbeigeführt werden.

Stärkere ideologische Beeinflussung

An sich bringt der neue Entwurf des Familiengesetzbuches nicht viel Neues. In den meisten Punkten ist er nur eine Fixierung der bereits bestehenden Zustände bzw. eine weitere folgerichtige Verankerung der schon vorhandenen Rechtsprechungstendenzen. Dennoch ist die Gesetzesinitiative außerordentlich bedeutsam, weil damit ein komplexes, alle Bereiche der Familie umfassendes Gesetzbuch geschaffen werden soll, wodurch die Familie noch stärker und wirksamer in den Griff kommunistischer Beeinflussung kommen würde. Mittels dieses Gesetzbuches sollen auch die stark von ideologischem Gehalt geprägten Normen der sozialistischen Moral im Familienrecht Eingang finden.

Diese Gesetzesinitiative ist ein weiteres Glied in der Kette jener neuen Gesetze (z. B. „Jugendgesetz“ und „Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem“), in denen in wichtigen Teilbereichen der Durchbruch sozialistischer Ideologie und Moral mittels ausgearbeiteter Rechtsnormen durch langfristige Anstrengungen gewährleistet werden soll.

Da der Entwurf des neuen Familiengesetzbuches schon anzeigt, daß ein derartiges neues Gesetzbuch die Bedrängnis christlicher Familien erhöhen würde, haben die katholischen Bischöfe und Bischöflichen Kommissare sich veranlaßt gesehen, in einem Brief an die Regierung der „DDR“ gegen wesentliche Punkte des Entwurfs Einspruch zu erheben.

Aus dem Vatikan

Das Motu proprio „Apostolica sollicitudo“

In der ersten Generalkongregation der Vierten Session am 15. September 1965 hat der Generalsekretär des Konzils,

Erzbischof Pericle Felici, im Auftrag des Papstes vor versammeltem Plenum das Motu proprio „Apostolica sollicitudo“ verlesen, durch das der seit langem angekündigte und vom Konzil in dem Schema über die pastoralen Aufgaben der Bischöfe ausdrücklich gewünschte Bischofsrat am Sitz des Papstes errichtet wird. Der lateinische Text wurde veröffentlicht im „Osservatore Romano“ vom 16. September 1965. Der hier wiedergegebene Wortlaut folgt dem amtlichen lateinischen Text:

Aufmerksam die Zeichen der Zeit beobachtend, bemühen Wir Uns, die Ausrichtungen und Methoden des Apostolats den wachsenden Bedürfnissen unserer Epoche und der Entwicklung der Gesellschaft anzupassen. So verlangt Unsere apostolische Sorge von Uns, durch immer engere Bande Unsere Einheit mit den Bischöfen, „die der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, die Gemeinde Gottes zu leiten“ (Apg. 20, 28), zu bestärken. Wir sind dazu gedrängt, nicht nur durch den Respekt, die Achtung und die Anerkennung, die Wir allen Unseren ehrwürdigen Brüdern im Bischofsamt entgegenbringen, sondern auch durch Unsere sehr schwere Verantwortung als universaler Hirte, die Uns die Pflicht auferlegt, das Volk Gottes den ewigen Weiden entgegenzuführen. In Unserer so erregten und so kritischen, aber zugleich den heilsamen Anrufen der Gnade geöffneten Epoche zeigt Uns die tägliche Erfahrung, wie nützlich für Unser apostolisches Amt diese enge Einheit mit den Bischöfen ist. Deswegen wollen Wir alles tun, was in Unserer Macht steht, um diese Einheit zu fördern und zu entwickeln, um — wie Wir bei einer anderen Gelegenheit gesagt haben — „den Trost Eurer Gegenwart, die Hilfe Eurer Erfahrung, die Stütze Eurer Ratschläge und das Gewicht Eurer Autorität um Uns zu haben“. Es war also besonders während der Feier des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils angebracht, daß Wir Uns der Wichtigkeit und Notwendigkeit tief bewußt wurden, mehr und mehr an die Mitarbeit der Bischöfe für das Wohl der universalen Kirche zu appellieren. Das Ökumenische Konzil war selbst der Anlaß für Unsere Entscheidung, in einer ständigen Form einen besonderen Bischofsrat zu schaffen mit dem Ziel, daß nach dem Konzil das christliche Volk fortfahren kann, von den reichlichen Wohltaten Nutzen zu ziehen, die ihm während des Konzils Unsere enge Zusammenarbeit mit den Bischöfen gebracht hat.

Jetzt, wo Wir Uns dem Ende des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils nähern, scheint Uns der Augenblick gekommen, dieses seit langem entschiedene Projekt zu verwirklichen, und Wir tun das um so lieber, da Wir sehr wohl wissen, wie sehr die Bischöfe der katholischen Welt Unsere Entscheidung begrüßen. Das haben die zahlreichen Voten erwiesen, die während des Konzils vorgetragen wurden.

Das ist es also, warum Wir nach reiflicher Überlegung auf Grund Unserer Achtung und Unseren Respekts für alle katholischen Bischöfe und damit ihnen die Gelegenheit gegeben werde, in einer offenkundigeren und wirksameren Weise an Unserer Sorge für die universale Kirche teilzunehmen, aus eigenem Antrieb und kraft Unserer apostolischen Autorität in dieser Stadt Rom einen ständigen Bischofsrat für die Gesamtkirche errichten und konstituieren, der direkt und unmittelbar Unserer Autorität unterstellt ist und den Wir als Bischofssynode bezeichnen.

Für diese Synode, die, wie alle menschlichen Einrichtungen, im Verlaufe der Zeit vervollkommenet werden kann, gelten folgende allgemeine Regeln.

I

Die Bischofssynode, durch die aus den verschiedenen Gegenden des Erdkreises ausgewählte Bischöfe dem obersten Hirten der Kirche wirksamere Hilfe leisten, wird in der Weise errichtet werden, daß es sich

- a) um einen zentralen kirchlichen Organismus handelt, der
- b) repräsentativ ist für den gesamten Episkopat,

c) von ständiger Dauer und

d) von einer solchen Struktur sein wird, daß seine Funktion zeitlich begrenzt und nach Gelegenheit ausgeübt wird.

II

Die Bischofssynode hat ihrer Natur nach die Aufgabe, zu informieren und zu beraten. Sie kann ebenfalls Entscheidungsvollmacht haben, wenn ihr diese Vollmacht durch den Papst übertragen wird, dem es in einem solchen Falle zukommt, die Entscheidung der Synode zu ratifizieren.

1. Die allgemeinen Aufgaben der Bischofssynode sind:

- a) eine enge Einheit und Zusammenarbeit zwischen dem Papst und den Bischöfen der ganzen Welt zu begünstigen;
- b) dafür zu sorgen, daß eine direkte und wahre Information über die Situationen und die Fragen, die das innere Leben der Kirche und die Tätigkeit betreffen, die sie in der Welt von heute ausüben muß, gesichert werde,
- c) die gegenseitige Übereinstimmung der Gesichtspunkte zu erleichtern, wenigstens was die wesentlichen Punkte der Lehre und die Modalitäten des kirchlichen Lebens betrifft.

2. Seine besonderen und nächstliegenden Aufgaben sind:

- a) einen nützlichen Informationsaustausch herzustellen;
- b) Ratschläge zu Fragen zu geben, deretwegen die Synode einberufen werden wird.

III

Die Bischofssynode ist direkt und unmittelbar der Autorität des römischen Papstes unterstellt, der dafür zuständig ist:

1. die Synode jedesmal, wenn er es für opportun hält, einzuberufen und den Tagungsort festzulegen;
2. die Wahl der Mitglieder, von denen in Punkt V und Punkt VIII die Rede ist, zu bestätigen;
3. die Reihenfolge der zu behandelnden Probleme festzusetzen, und zwar möglichst sechs Monate vor dem Zusammentritt der Synode;
4. darüber zu entscheiden, daß das die zu behandelnden Probleme betreffende Material jenen zugesickt wird, die an der Prüfung dieser Probleme beteiligt sein sollen;
5. das Programm der zu behandelnden Fragen festzusetzen;
6. der Synode selbst oder durch andere vorzustehen.

IV

Die Bischofssynode kann einberufen werden als Generalversammlung, als außerordentliche Versammlung und als Sonderversammlung (in coetum speciale).

V

Wenn die Bischofssynode als Generalversammlung tagt, umfaßt sie „primo et per se“

1. a) die Patriarchen und die Großbischöfe und Metropoliten, die nicht zu den Patriarchaten der katholischen Ostkirchen gehören;
- b) die Bischöfe, die von den einzelnen nationalen Bischofskonferenzen, wie unter Punkt VIII angegeben wird, gewählt werden;
- c) die Bischöfe, die durch die Bischofskonferenzen mehrerer Länder, die für die Länder errichtet sind, die keine dem Punkt VIII entsprechende eigene Konferenz haben, gewählt werden;
- d) und darüber hinaus zehn Ordensleute als Vertreter der Klerikerorden, die von der Römischen Vereinigung der Generaloberen gewählt werden.

2. An der Generalversammlung der Bischofssynode nehmen ebenfalls teil die Kardinäle, die an der Spitze der Dikasterien der römischen Kurie stehen.

VI

Wenn die Bischofssynode in außerordentlicher Versammlung zusammentritt, umfaßt sie

1. a) die Patriarchen und die Großerbischöfe und Metropoliten, die nicht zu den Patriarchaten der katholischen Ostkirchen gehören;
 - b) die Präsidenten der nationalen Bischofskonferenzen;
 - c) die Präsidenten der Bischofskonferenzen von mehreren Nationen, die für solche Nationen errichtet wurden, die keine eigenen Konferenzen haben;
 - d) drei Ordensleute als Vertreter der Klerikerorden, die von der Römischen Vereinigung der Generaloberen gewählt werden.
2. An der außerordentlichen Versammlung der Bischofssynode nehmen auch teil die Kardinäle, die an der Spitze der Dikasterien der römischen Kurie stehen.

VII

Tritt die Bischofssynode als Sonderversammlung zusammen, so umfaßt sie die Patriarchen, die Großerbischöfe und Metropoliten, die nicht zu den Patriarchaten der katholischen Ostkirchen gehören, die Vertreter sowohl der nationalen wie der übernationalen Bischofskonferenzen sowie die Vertreter der Orden, wie unter Punkt V und VIII festgesetzt wird. Aber alle müssen den Gebieten zugehören, für die die Bischofssynode einberufen worden ist.

VIII

Die Bischöfe, die die einzelnen nationalen Bischofskonferenzen vertreten, werden gewählt wie folgt:

- a) einer für jede nationale Bischofskonferenz bis zu 25 Mitgliedern;
- b) zwei für jede nationale Bischofskonferenz bis zu 50 Mitgliedern;
- c) drei für jede nationale Bischofskonferenz bis zu 100 Mitgliedern;
- d) vier für jede nationale Bischofskonferenz für über 100 Mitglieder. Mehreren Ländern gemeinsame Bischofskonferenzen wählen ihre Vertreter nach denselben Vorschriften.

IX

Bei der Wahl der Vertreter der Bischofskonferenzen einer oder mehrerer Nationen oder der Ordensinstitute wird man in besonderer Weise nicht nur deren Wissen und Klugheit im allgemeinen Rechnung tragen, sondern auch ihrer theoretischen und praktischen Kenntnis des von der Synode zu behandelnden Problems.

X

Der römische Papst erweitert, wenn er will, die Zahl der Mitglieder der Bischofssynode durch Hinzufügung von Bischöfen, Vertretern von Ordensinstituten und schließlich von kirchlichen Experten in einem Verhältnis bis zu 15 Prozent der unter Punkt V und VIII genannten Gesamtzahl der Mitglieder.

XI

Ist die Sitzungsperiode, für die die Bischofssynode einberufen wurde, beendet, hören sowohl die Versammlung der die Synode bildenden Personen sowie die Funktionen und Ämter jedes Mitgliedes auf zu bestehen.

XII

Die Bischofssynode hat einen ständigen Generalsekretär, dem eine Anzahl von Mitarbeitern zur Seite stehen. Darüber hinaus wird jede Sitzungsperiode der Bischofssynode ihren eigenen Sondersekretär haben, der bis zum Abschluß der Sitzungsperiode im Amt bleibt.

Sowohl der Generalsekretär wie die Sondersekretäre werden vom Papst ernannt.

Das beschließen Wir und setzen Wir fest. Jede entgegengesetzte Bestimmung tritt außer Kraft.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, im 15. September 1965, im dritten Jahr Unseres Pontifikates.

Paulus PP VI.

Ökumenische Nachrichten

Der spanische Protestantismus formiert sich

Vom 6. bis 8. Oktober 1965 fand in Madrid eine Tagung der spanischen evangelischen Pastoren und ihrer Mitarbeiter (Conferencia Nacional de Obreros Evangélicos) statt.

Obwohl die Veranstalter eingangs betonten, daß es sich um kein „Konzil“, keine Synode, keine Kirchenversammlung handle, konnte der Präsident am Ende feststellen, daß die Tagung in der Geschichte des spanischen Protestantismus ein „einzigartiges“ Ereignis gewesen ist: in der Beteiligung, in der Atmosphäre des offenen Gesprächs, im ausländischen Echo, in der Einladung von Katholiken. Sogar die spanische Presse hatte das Ereignis zwei Monate vorher angezeigt, von der Veranstaltung selbst dann allerdings nicht mehr berichtet.

Solche regionalen „Pfarrerkonferenzen“ sowie eine nationale (1961) hat es schon bisher gegeben, doch blieben sie in der Isolation und ohne jede Ausstrahlung nach außen. Nach näherer Kenntnis der wirklichen Verhältnisse im spanischen Protestantismus muß man ganz allgemein feststellen, daß die ausländischen Presseberichte, und zwar auch die in evangelischen Quellen, bis heute nur ein sehr unvollständiges und schiefes Bild der Tatsachen gegeben haben. Auch der Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (8. 10. 65) vom Madrider Kongreß enthält sachliche Fehler und falsche Akzente.

Konfessionelle Gliederung

Die konfessionelle Aufgliederung des spanischen Protestantismus entspricht nicht den Verhältnissen in Mitteleuropa, sondern nähert sich den Zuständen in den USA. Es handelt sich um folgende Kirchen, Religionsgemeinschaften und Gruppen mit der Zahl von Mitgliedern, wobei für die Reihenfolge der Anordnung eine Art „ökumenische Relevanz“ zugrunde gelegt ist:

1. Iglesia Evangélica Española (Union von Lutheranern, Presbyterianern und Methodisten) 3800
2. Iglesia Reformada Episcopal (bischöflich verfaßt, aber der englischen Low Church entsprechend; Mitglied der Anglican Communion) 1000
3. Unión Evangélica Bautista (selbständige Baptistenkirchen) 5400
4. Federación de Iglesias Evangélicas (von ausländischen Baptistenkirchen abhängige Gruppen) 3100
5. Asambleas de Hermanos (entspricht den Plymouth-Brüdern, äußerster Flügel der Fundamentalisten) 6000
6. Iglesia Cristiana Adventista del Séptimo Día 5200